

BGer 1B_471/2021 vom 8. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_471_2021

FR: TF 1B_471/2021 du 8 septembre 2021

IT: TF 1B_471/2021 del 8 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ ist mit Anklageschrift vom 28. Juni 2021 wegen (ev. versuchter) schwerer Körperverletzung, mehrfachen geringfügigen Diebstahls, versuchten Raubs, versuchter Nötigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Epidemiegesetz und Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafrecht angeklagt worden. A. _____ befindet sich seit dem 13. März 2021 in Untersuchungshaft.

E. 2

Das Zwangsmassnahmengericht Basel-Stadt ordnete mit Verfügung vom 2. Juli 2021 Sicherheitshaft bis zum 20. September 2021 an. Dagegen erhob A. _____ am 4. Juli 2021 Beschwerde, welche das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid vom 2. August 2021 abwies. Es bejahte dabei das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und der Fortsetzungsgefahr und erachtete die Haft als verhältnismässig.

E. 3

A. _____ führte mit Eingabe vom 13. August 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt. Das Bundesgericht trat mit Urteil 1B_433/2021 vom 17. August 2021 auf die Beschwerde nicht ein.

E. 4

Mit Eingaben vom 26. August 2021 (Postaufgabe 30. August 2021) ersuchte A. _____ das Bundesgericht erneut um Haftentlassung. Da ein angefochtener Entscheid der Beschwerde nicht beilag und sich aus der Beschwerde auch nicht ergab, gegen welchen Entscheid sich die Beschwerde richten sollte, forderte das Bundesgericht A. _____ mit Verfügung vom 31. August 2021 auf, den fehlenden angefochtenen Entscheid bis spätestens am 8. September 2021 dem Bundesgericht einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Mit Eingabe vom 2. September 2021 reichte A. _____ den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 2. August 2021 ein.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 5

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es

obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Appellationsgerichts, die zur Abweisung ihrer Beschwerde führte, nicht auseinander. Mit der Darstellung ihrer Sicht der Dinge vermag sie nicht aufzuzeigen, dass das Appellationsgericht bei der Bejahung der Haftgründe Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte. Aus ihrer Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Appellationsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.